

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



## Beilage Nr. 2.

Proclamation des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig an das Passauer Volk, vorzüglich aber an die Befehlshaber desselben.

Welchergestalt die Röm. Kaiserl. Mjst. sich gegen die gen Prag convocirten Chur- und Fürsten in kaiserl. Gnaden erkläret, dass das allhie liegende Volk zu Ross und Fuss abgedankt werden sollte, solches auch unter Dero kaiserl. Hand und anhängendem Siegel in der Vergleichung, so zwischen Ihr Kaiserl. Mjst. und der Königl. Würden zu Hungarn, Ihrer Kaiserl. Mjst. Herrn Brudern, errichtet worden, versprochen, dafür auch für damals sämmtliche anwesende Chur- und Fürsten, auch Insonderheit Ihr Fürstl. Gnaden, Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig, unter der Chur- und Fürsten Hand und Sigl bey dero churfürstl. und fürstlichen Ehren, dass solehem allem nachgesetzt werden sollte, hochbetheurlich sich verpflichtet: dasselbe wird ihnen, weil es nunmehr landkündig und offenbar ist, unverborgn seyn.

Weilen dann die Kaiserl. Mjst. obgedachtem allem zu Folge solche Abdankung gänzlich fürzunehmen allergnädigst verordnet, wie solches mit mehrern aus dem Schreiben, so Ihr Kaiserl. Mjst. an Erzherzogen Leopolden abgehen lassen, zu vernehmen, dessen Copie ihr hiebei zu empfaßen habt; und hierzu Ihr Fürstl. Gn. den Herzogen zu Braunschweig, in kaiserl. Gnaden diese Commission auf sich zu nehmen vermahnet hat, also haben Ihr Fürstl. Gn. zu Befürderung dieses Werkes auch fernere unnöthige Kosten zu verhüten, auch weil sie ohnedas übel losiret und accommodiret sind, und hiedurch die Zeit zu gewinnen, mit Ihrer aufgetragenen Commission, weil die anderen Adjuncten wegen bösen Weges noch nicht angelangt sind, einen Anfang zu machen keinen Umgang haben können, wie sie dann mit diesem Vertrag einen Anfang zu machen vermeinet sind.

Und wollten demnach Ihr Fürstl. Gn. Erstens von ihnen vernehmen, ob sie für sich und im Namen ihrer untergebenen Soldaten zu Ross und Fuss *pure* mit Ja oder Nein sich erklären wollten, ob sie nach Laut und Inhalt des kaiserl. Befehlsschreibens, so Ihr Mjst. an Erz. Leopolden abgehen lassen, sich abdanken lassen wollten?

Weil fürs Zweite die Abdankung ohne vorhergehende Mustering nicht geschehen könnte, ob sie sich zur Mustering auf Erfodern gehorsamlich einstellen wollten, damit so Ihr Fürstl. Gn.